

ich hier beantragt habe, nun gerade bei §. 4 oder an einer andern Stelle des Gesetzes eingearbeitet werde, ist mir einerlei, da ich mit der ganzen Deconomie des Gesetzes nicht so genau vertraut bin, um hierzu die passende Stelle zu wählen, es genügt mir durch einen nie Schaden bringenden Zusatz den Unkundigen sicher zu stellen. Ich glaube aber auch aus dem Grunde, daß es nützlich sei, meinen Antrag zu berücksichtigen, weil die hohe Staatsregierung selbst es für nöthig gefunden hat, das Gesetz für die hier versammelten Herren, die doch offenbar besser als mancher Andre, der sich nach dem Gesetz zu richten hat, instruiert sind, durch die Motiven zu belehren. Liegt die Bestimmung aber klar in dem Gesetze selbst, so ist es nicht erst nothwendig, auf die Motiven hinzuweisen.

Staatsminister v. Könneritz: Es liegt gewiß dem Ministerio eben so viel daran, das Gesetz so deutlich wie möglich zu fassen; indessen muß ich bekennen, daß mir eine Dunkelheit in gegenwärtigem Falle nicht denkbar zu sein scheint, und daß das vorgeschlagene Auskunftsmittel weder nothwendig noch zweckmäßig scheint. Es ist bereits von dem hochgestellten Referenten erwähnt worden, daß, was unter Kompetenzstreitigkeiten zu verstehen? in den §§. 2 und 3 ausdrücklich bezeichnet sei, in der 4. §. sagt das Gesetz, wenn überhaupt der Fall eintreten könne, daß ein Privatbetheiligter auf die Entscheidung jener Behörde sich berufe. Nur dann kann dieser Betheiligte darauf recurriren, wenn die Ministerien sich dahin vereinigt haben, daß die Sache nicht vor die Justiz, sondern vor die Verwaltungsbehörde gehöre. Könnte nun weiter gefragt werden: ob der Privatbetheiligte sich auch dann darauf berufen könne, wenn die Gerichte selbst die Sache als in den Rechtsweg nicht gehörig bezeichnet haben, so ist auch diese Frage im Gesetz deutlich gelöst; denn es heißt §. 4 ausdrücklich: wenn zwischen dem Justiz- und dem betheiligten Verwaltungsministerio die Vereinigung zwar erfolgt ist, diese aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin gehet, daß nicht die Justiz, sondern die Verwaltungsbehörde competent sei. Ich sollte daher glauben, daß eine Dunkelheit hier nicht vorliege. Warum man gerade diese Fassung gewählt hat, das liegt hauptsächlich darin, daß die Fälle, in welchen an diese Behörde recurrirt werden könne, ausdrücklich durch frühere Gesetze schon bestimmt sind, und weil man geglaubt hat, soviel wie möglich dieselben Worte beibehalten zu müssen; sie sind gegeben theils durch die Verfassungsurkunde §. 47, theils durch das Kompetenzgesetz §. 18. Im vorliegenden Gesetze nun eine Erläuterung durch einen Gegensatz mit aufzunehmen, muß ich allerdings für bedenklich halten. Man muß die Fälle entweder positiv, oder negativ ausdrücken, nicht aber beide Fassungen zugleich wählen und neben der positiven noch die negative Bestimmung als Gegensatz hinzufügen, dies würde die Gesetzgebung theils sehr weilläufig, theils aber auch undeutlich machen, weil selten die negative den directen Gegensatz der positiven Bestimmung enthält und die Sache erschöpft. Das würde hier gerade der Fall sein, wenn der von ihm vorgeschlagene Zusatz aufgenommen würde. Zweckmäßiger könnte es allenfalls scheinen, wenn

man die andern Worte nachfolgen ließe, wo es heißt: „es folgt daraus, daß der Privatbetheiligte sich auf deren Ausspruch zu berufen nicht befugt ist, wenn die Gerichte selbst ihre Competenz oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen haben.“ Ich glaube, dies wäre wenigstens deutlicher, als der Zusatz des Antragstellers. Aber auch dies liegt schon in den Worten: „gegen die Ansicht der Gerichte.“ Ueberhaupt aber muß ich bemerken, daß die Motiven hier nicht den Zweck haben, die Fassung des Gesetzes zu erläutern, sondern bloß die Gründe entwickeln sollen, warum die Competenz auf die Fälle zu beschränken, die im Gesetz erwähnt sind.

Fürst v. Schönburg: Der geehrte Herr Antragsteller scheint hier bloß Laien in der Jurisprudenz vor Augen gehabt zu haben. Dem müßte ich entgegensetzen, daß Niemand processiren kann, der nicht entweder selbst Advocat ist, oder der sich eines solchen bedient. Es kann also der Fall nicht leicht eintreten, daß ein Laie, ohne sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, einen Kompetenzconflict erhebt.

Graf v. Einsiedel: Ich glaube, daß auch die Parteien in irgend einem Rechtsstreite — um derenwillen doch die Behörden bestehen, ein Interesse dabei haben; daher wünschte ich, daß dieses im Auge behalten und nicht erst abgewartet werde, bis zwischen den Behörden eine Meinungsverschiedenheit über die Competenz eintrete.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde, da hier über alle 3 §§. discutirt worden ist, wohl die Annahmefragen, zuerst auf das Amendement, was zum 4. §. gestellt worden ist, zu richten haben. Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, so richte ich die Frage an sie: ob sie das vorhin von dem Herrn v. Polenz gestellte Amendement annimmt? — Wird mit 34 gegen 5 Stimmen verneint.

Domherr D. Schilling: Noch eine Bemerkung wollte ich mir erlauben, die vielleicht der Besorgniß des Herrn Antragstellers begegnen könnte; jedoch glaube ich, daß ein diesfalliger Antrag nicht mehr zulässig ist, indem er sich auf einen Zusatz zu §. 1 beziehen würde, der bereits angenommen ist. Es schie- ne mir nämlich deutlicher zu werden, wenn am Ende der gedachten §. die Wirksamkeit jener Behörde näher bezeichnet würde, etwa durch folgenden Zusatz: deren Wirksamkeit sich jedoch bloß auf solche Fälle bezieht, wo unter den Behörden selbst Competenzzweifel obwalten, nicht aber auch auf solche, wo lediglich von einem Privatbetheiligten ein Widerspruch erhoben wird. Indessen verzichte ich auf einen diesfalligen Antrag, da ich, wie schon erwähnt, fürchte, er werde nicht mehr zulässig sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich könnte nunmehr wohl die Annahmefrage auf §. 2 richten: ob die hohe Kammer diesen §., wie er im Gesetze enthalten ist, genehmige? Wird gegen 1 Stimme bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nunmehr könnte ich wohl auch sofort die Frage stellen: ob die hohe Kammer die 3. §. des Gesetzentwurfs annimmt? — Wird einstimmig be-
ja h e t. —